



Todesurteile im Gerichtshaus

Dem „Alten Gerichtshaus“ im historischen Zentrum Bremens, Ende des 19. Jahrhunderts erbaut, sieht man an, was es mal sein sollte. Respekt einflößende Machtarchitektur, geschmückt allerdings mit Allegorien, Türmen und Türmchen, Löwen- und Drachenköpfen. Innen erinnern Gedenktafeln an die Zeit, als das Recht durch juristisch verbrämten Terror ersetzt worden war. „Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden in diesem Gebäude 54 Menschen von dem Sondergericht Bremen zum Tode verurteilt“, ist am Strafammer-Saal zu lesen. Das Gerichtshaus ist ein Ort, an dem es um Abschreckung, um Leben und Tod gegangen ist. Vor allem zwischen 1933 und 1945 – aber auch noch danach.

Ein NS-Sondergericht funktionierte als ein Instrument zur Verfolgung und Vernichtung von Oppositionellen, jüdischen Mitbürgern und sogenannten „Volksschädlingen“. Wer vor ihm stand, hatte einen kurzen Prozess und ein drakonisches Urteil zu erwarten. Die Verfahren konnten zumeist nicht angefochten werden, Begnadigungsgesuche blieben erfolglos. Das Bremer Sondergericht tagte von März 1940 bis wenige Tage vor Kriegsende und riss im Verlauf des Krieges immer mehr Verfahren an sich.

Einer der von ihm zum Tode Verurteilten war Walerian Wróbel, sein Name wird als einziger auf der Gedenktafel genannt. Das Unrecht, das ihm angetan wurde, ist umfassend dokumentiert. Walerian Wróbel wurde 1941, kurz nach seinem 16. Geburtstag, im besetzten Polen festgenommen und nach Deutschland verbracht. Entführt zur Zwangsarbeit auf einem Bremer Bauernhof. Sein Fluchtversuch scheiterte, danach versuchte der heimwehkranken Jugendliche eine Scheune in Brand zu stecken, was zu keinem größeren Schaden führte. Doch für Walerian hatte es grausame Folgen. Die Gestapo holte ihn ab, überstellte ihn ins KZ Neuengamme, und im Juli 1942 verurteilte ihn das Sondergericht im Bremer Gerichtshaus zum Tode. Am 25. August 1942 starb der 17jährige in Hamburg unter dem Fallbeil.

Bald nach der Eroberung Bremens waren die meisten der NS-hörigen Richter und Staatsanwälte entlassen, einige saßen hinter Gittern (was sich allerdings recht schnell wieder ändern sollte). Offiziere der US-Army, der Besatzungsmacht vor Ort, hatten nun das Sagen. Sie erhoben Anklagen, fällten Urteile – grundsätzlich mit dem Anspruch, mit ihrer Art der Rechtsprechung aufklärend zu wirken. Reeducation! Also bestenfalls zu demonstrieren, dass eine unabhängige Judikative mit allgemein gültigen normativen Regelungen zur Grundausstattung einer Demokratie zu gehören hat. Aber die Militärgerichtsbarkeit im vormals faschistischen

Land musste zwangsläufig auch dazu dienen, alliierte Anordnungen durchzusetzen, Ruhe und Ordnung sicherzustellen, notfalls mit harter Hand. Und so kam es zehn Monate nach Kriegsende im Gerichtshaus zu einem Prozess, bei dem es wieder um Leben und Tod ging. Auf der Anklagebank saßen keinesfalls, wie vermutet werden könnte, deutsche NS-Täter. Was war passiert?

Ein Massenmord, drei Monate zuvor. In der Nacht vom 20. auf den 21. November 1945 war der Hof Kapelle in der Bremer Landgemeinde Blockland überfallen worden. Ein Raubüberfall, der als Massaker endete. Zwölf Menschen, darunter fünf Kinder, wurden in einem engen Kellerloch zusammengetrieben und zusammengeschossen. Nur einer der Hofbewohner überlebte die Mordnacht schwerverletzt, der 43jährige Wilhelm Hamelmann. Die Bremer Bevölkerung fürchtete weitere derartige Verbrechen, wehe den Besiegten. Und hätte es seinerzeit schon die heutigen Massenmedien gegeben, die Bremer Geschehnisse hätten ganz Deutschland bewegt.

Was hat die polizeiliche wie juristische Reaktion auf diese Morde gemein mit dem Schicksal Walerian Wróbel's? Außer dass der Prozess im gleichen bedrückenden Gerichtshaus stattfand? Es gibt eine weitere Gemeinsamkeit: Die acht Männer, die im Februar 1946 auf der Anklagebank saßen, waren ebenfalls polnische Staatsangehörige. Wie Wróbel hatte man auch sie in Deutschland zur Arbeit unter härtesten Bedingungen gezwungen. Waren jetzt Opfer des NS-Systems, ehemalige Zwangsarbeiter zu grausamen Tätern geworden? Eine Frage, die sich damals viele Bremer so, in dieser Deutlichkeit, nicht gestellt haben dürften.

Zuerst einmal war es noch weitgehend ungewöhnlich, das Wort „Zwangsarbeiter“ zu verwenden. „Fremdarbeiter“ hießen sie. Ein verschleiender Begriff aus der Nazi-Sprache, der freiwillig eingegangene Arbeitsverhältnisse suggerieren sollte. Doch von all den Millionen, die aus allen besetzten Ländern nach Deutschland geholt wurden, traf das allenfalls auf 200.000 zu, wie Fritz Sauckel im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher einräumte. Er musste es wissen, war er doch 1942 bis 1945 der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und mitverantwortlich für das Leiden seiner „Fremdarbeiter“.

In Bremen waren die Besatzertruppen Ende April 1945 ungefähr mit 42.000 befreiten Zwangsarbeitern konfrontiert. Die meisten hatten nur eins im Kopf: Zurück in die Heimat. Schon im Herbst 1945 hatte die Mehrheit Bremen verlassen, in Zügen und auf Lastwagen der alliierten Truppen oder auch zu Fuß und auf eigene Faust. Vor allem polnische Staatsangehörige, ungefähr 10.000, zogen es vor, abzuwarten. Sie misstrauten ihrem neuen Staat, der abhängig war von der UdSSR, und nicht wenige träumten davon, in die USA oder nach Kanada auszuwandern. Vor allem in den ersten Wochen nach der Befreiung waren etliche Männer und Frauen aus der Gruppe der Displaced Persons, wie sie nun auch bezeichnet wurden, für Einbrüche, Überfälle und andere Delikte verantwortlich. Begangen aus Übermut, Rache oder weil ihnen das Bewusstsein, was Recht und was Unrecht ist, in den Jahren zuvor regelrecht ausgetrieben worden war. Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass in dieser chaotischen

und hemmungslos Zeit das kriminelle Verhalten der DPs nicht größer war als das der Einheimischen. Doch diese hielten gerade die „Fremden“ für gefährlich, ihnen ging man aus dem Weg. Vor allem die polnischen und sowjetischen Männer und Frauen standen unter Generalverdacht. Selten wurden ihre tatsächlichen oder angeblichen Taten mit ihrer Versklavung zuvor erklärt, eher mit ihrem „undeutschen Wesen“, ihrer Zugehörigkeit zu einem minderwertigen Volk. Wie ehemals.

Zitate zeigen, dass in der direkten Nachkriegszeit (wie auch noch Jahre später) der Blick auf die nun befreiten „Fremden“ nicht frei war von den verächtlichen Sichtweisen aus der Nazi-Zeit. Da gab es einen Bremer Kleingärtner, dem man Obst von seinen Bäumen gestohlen hatte – und der sich deshalb im Sommer 1945 in Anzeigen und Eingaben über polnisches „Untermenschentum“ beschwerte. Etwa zur gleichen Zeit notierte eine Lehrerin in ihrem Briefstagebuch: „Die Ausländer! Das ist eines der schlimmsten Kapitel der letzten Wochen. In größeren Haufen rotten sie sich zusammen, überfallen Gehöfte und stehlen besonders Fahrräder.“ Zwei Tage nach dem Überfall im Blockland befasste sich der Bremer Senat mit der Lage. Tagesordnungspunkt: „Polenterror in Bremen“.

Und selbst der „Weser-Kurier“, in seiner Anfangszeit nachweislich dem Antifaschismus verpflichtet, war nicht dagegen gefeit, bei diesem Thema in eine ähnlich stigmatisierende Sprache zu verfallen. So war am Tag nach der Senatssitzung – bis dahin waren lediglich Verdächtige festgenommen – zu lesen: „Wenn auch die Rechtsunsicherheit nach Ende des furchtbaren Hitlerkrieges allgemein groß ist und verbrecherische Elemente in allen Lagern sich regen, scheint kein Zweifel darüber möglich zu sein, dass solche Verbrechen vorwiegend von Polen begangen werden.“ In späteren Gerichtsreportagen wird geschildert, ein polnischer Angeklagter habe vor Gericht „mit kaltem, verbissenem Gesicht von der Lüge Gebrauch“ gemacht, andere wurden gezeichnet als Menschen mit „unruhigen, verschlagenen Blicken“ oder „apathisch stumpfem Gesicht“.

Über was damals nicht öffentlich berichtet wurde, war der Ablauf der Ermittlungsarbeiten. Sie begannen noch in der Mordnacht und wurden zunächst von Bremer Polizeibeamten allein durchgeführt. Kriminalpolizei und Mordkommission bestanden bereits wieder in rudimentärer Form – sieben Monate nach Kriegsende. Allerdings: Am Tatort konnten die Beamten nur wenige Spuren sichern, sowohl das dafür benötigte Equipment als auch die Fachleute fehlten. Ein Fingerabdruckspezialist war erst Tage später verfügbar. Dafür hörten die Ermittler von Wilhelm Hamelmann, dem einzigen überlebenden Opfer und damit einzigen Zeugen: Es waren Polen. Auch die zum Hof geeilten Nachbarn waren einhellig dieser Meinung.

Die erste Aussage eines Mannes, der zwischen Leben und Tod schwebte. Meinungen von Menschen, die nichts gesehen und gehört, aber doch einiges zu erzählen hatten. So entstand innerhalb weniger Stunden ein Stimmungsbild, das für die Kripo-Beamten Handlungsanweisung war. „Bei den sofort angestellten Ermittlungen wurde in Erfahrung gebracht, dass es sich bei den Tätern höchstwahrscheinlich um Polen aus dem Lager Schwarzer Weg handelt.“ Mit diesem zwei Tage später verfassten Bericht war das Camp Tirpitz gemeint, ein größeres Lager

für Displaced Persons, zu der Zeit hauptsächlich von ehemaligen polnischen Zwangsarbeitern bewohnt. Und es hatte von allen Lagern die kürzeste Entfernung zum Tatort. Was daraus resultierte, ist aus Protokollen und anderen Dokumenten gut rekonstruierbar – und aus heutiger Sicht mehr als befremdlich.

Noch am 21. November fuhr die deutsche Polizei (jetzt gemeinsam mit der US-amerikanischen Military Police) am Camp vor, um eine Aushebung, eine überfallmäßige Razzia durchzuführen. Acht Männer gingen der Polizei ins Netz, sichergestellt wurden einige etwaige Beutegenstände. Es ist überhaupt nicht auszuschließen, dass zu den Festgenommenen auch die Täter aus der Mordnacht, Tatbeteiligte oder Mitwisser gehörten. Es fällt jedoch auf: Die gefundenen Beweisstücke sollten im Prozess kaum noch eine Rolle spielen. Es gab eine andere, als erfolgsversprechender eingeschätzte Methode, um aus Verdächtigen Angeklagte zu machen: die Gegenüberstellung. Hört sich nach üblicher Polizeiarbeit an, war es jedoch nicht.

Diese Gegenüberstellung war ein makabres Defilee im Krankenzimmer des Wilhelm Hamelmann. Etwa 35 Stunden nach der Tat war nicht sicher, ob der durch mehrere Schüsse schwerverletzte überleben würde. Er war ja auch zutiefst seelisch verwundet, hatte seine ganze Familie verloren, stand unter dem Einfluss starker Medikamenten. Dennoch: Am 22. November wurden die gefesselten Festgenommenen nacheinander zu ihm ans Bett geführt. Hamelmann bestätigte durch Handzeichen und Kreuze auf den Protokollblättern – zu mehr war er nicht fähig –, dass er alle Acht wiedererkenne. Sowohl er als auch ein anwesender Pastor berichteten später in schriftlichen Erinnerungen von tätlichen Übergriffen des Wachpersonals und der Vernehmer auf die vorgeführten Polen. Einer wurde angeschossen, weil er fliehen wollte. Die Gesten und Kreuze, die ihm am Krankenbett abgenötigt worden waren, erwähnte Hamelmann später nicht mehr.

Es folgten noch Einzelverhöre, bei denen zwei der Festgenommenen eine untergeordnete Tatbeteiligung zugaben und andere belasteten, wohl um den eigenen Kopf zu retten. Außerdem wurde noch eine neunte Person verhaftet, dafür einer der ersten Acht entlassen. Dabei hatte sich die Mordkommission bereits mit ihrem Bericht vom 23. November, einen Tag nach der Gegenüberstellung, festgelegt: „Bei den Tätern [nicht: Tatverdächtigen!] handelt es sich um Verbrechertypen, die ein verwegenes und robustes Gebaren an den Tag legten.“ Und am 27. November klopfte sich die Kommission mit ihrem Schlussbericht selbst auf die Schulter: „Auf Grund der angestellten Ermittlungen kann gesagt werden, dass fast sämtliche Beschuldigten sich mehr oder weniger an dem Raubmord ... beteiligt haben.“ Und warum hatten sie das? Weil „der weitaus größte Teil der Beschuldigten“ den Eindruck mache, „dass es Menschen sind, die zu jeder Tat fähig sein können. Man gewinnt den Eindruck, dass die an der Tat Beteiligten kaltblütig und ohne Regung menschlichen Gefühls ihrer Mordgier und Plünderungslust frönen wollten.“

Konsequenterweise wurde ihnen dann, am 25. Februar 1946, der Mordprozess gemacht. Er sollte zu einem der aufsehenerregendsten der Bremer Justizgeschichte avancieren. Schon frühmorgens hatte sich vor den Stufen des Gerichtshauses eine Schlange gebildet, der große

Schwurgerichtssaal musste wegen Überfüllung geschlossen werden. Doch was die Zuschauer anzog, war wohl nicht so sehr das Auftreten des noch unbekanntem Generalcourts, der höchsten gerichtlichen Instanz der US-Militärregierung. Es waren die Angeklagten und das, was man ihnen vorwarf. Auch ohne Kenntnis der schriftlichen Ermittlungsergebnisse und ihres Zustandekommens dürfte die Mehrheit der Zuschauer vorab ein Urteil gefällt haben: Schuldig. Todesstrafe. Eine Haltung, die dem unbarmherzigen Zeitgeist entsprach. Hatten nicht sogar die Bremer Antifaschisten zur Härte gegenüber Plünderern und „asozialen Elementen“ aufgerufen? „Diesem Gesindel, gleich welcher Nationalität – die Kugel oder der Strang“, hieß es in ihrem ersten frei verteilten Flugblatt.

Bis heute sind die Prozessakten verschollen, die Suche in deutschen und US-Archiven ist ergebnislos geblieben. Insofern muss als eine der wichtigsten Quellen der „Weser-Kurier“ aushelfen. Trotz schwieriger Produktionsbedingungen informierte er ausführlich mit zwei längeren Artikeln. Wir erfahren, dass gleich fünf Richter, allesamt Angehörige der US-Army, aufgebeten worden waren. Den Vorsitz hatte ein Major Stein. Es gab etliche Verteidiger, darunter einen polnischen Rechtsanwalt, der gleichzeitig Verbindungsoffizier war und auch für die Angeklagten vom Deutschen ins Polnische übersetzt haben soll. Die Beschuldigten wurden einzeln befragt, konnten die Aussage verweigern. Wilhelm Hamelmann, das überlebende Opfer, durfte zum Erstaunen der Zuschauer von den Verteidigern sogar ins Kreuzverhör genommen werden. Das Prozedere offenbarte also einige Wesensmerkmale eines um Objektivität bemühten Gerichtswesens.

Gleichwohl fällt aus heutiger Sicht auf, welche Erkenntnisse die Verhandlung nicht erbrachte oder welche von vorneherein als unwichtig erachtet wurden. Es war ja nicht nur das brachiale Agieren der Ermittler, das im Prozess keine Erwähnung fand. Die Zwangsarbeit, die alle Angeklagten durchgemacht hatten, der zwischenzeitliche Aufenthalt einiger im Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager – diese Vorgeschichten wurden nicht aufgeblättert, lediglich vom polnischen Verteidiger kurz angesprochen. Dass der Zeuge Hamelmann vor Gericht nur noch fünf Angeklagte identifizieren konnte und von denen nur einen benannte, den er im Mordkeller gesehen habe, dass zwar ein Teil der Angeklagten sich zu einer Mittäterschaft bekannte, niemand aber geschossen haben wollte und die Mordwaffen nicht gefunden worden waren – auch das waren weder für Staatsanwalt noch das Gericht Gründe, von ihrer Strategie abzuweichen. Und die basierte auf straffer Verhandlungsführung mit dem Ziel, ein Exempel zu statuieren. Harte Strafen seien unabdingbar, so zitierte der „Weser-Kurier“ den Staatsanwalt, „damit andere abgeschreckt würden, ähnliche Verbrechen zu begehen“. Die Besatzungs- und Ordnungsmacht wollte sich auch im Gerichtshaus Respekt verschaffen, zeigen, dass sie mit Gesetzen, Verfahren und Urteilen für Sicherheit, Ruhe und Ordnung sorgen kann. Hatten die NS-Sondergerichte die Funktion, Angst und Schrecken zu verbreiten, so war das Gericht der US-Militärregierung gerade in diesem Fall bemüht, eine von Angst und Schrecken durchzogene Bevölkerung zu beruhigen. Wenn es sein musste, auf Kosten der Wahrheitsfindung und in Zusammenarbeit mit einer deutschen Polizei, die nicht frei war von überkommenden Denk- und Handlungsmustern. Letztendlich stütze sich das Gericht auf Ermittlungsergebnisse, die in einem heutigen Rechtsstaat als ungenügend zu gelten haben.

Bereits am dritten Verhandlungstag, dem 27. Februar, beantragte der Staatsanwalt für sechs der acht Angeklagten die Todesstrafe. Noch am gleichen Tag und nach keiner besonders ausgiebigen Beratung verkündete Major Stein die Urteile: vier Todesurteile, für drei Männer Zuchthaus lebenslänglich, für einen 40 Jahre Gefängnis. Gut drei Monate später bewertete der Leiter der polnischen Militärmission in Berlin, Jakub Prawin, die Gerichtsverhandlung als ein „faires und ordentliches Verfahren“. Er war sicher überzeugt, dass an die Justiz in einem besetzten Land besondere Maßstäbe anzulegen sind. Und sollte er den Generalcourt in Bremen verglichen haben mit der verbrecherischen Willkür der Sondergerichtsurteile und des Volksgerichtshofs, dann erscheint seine Wertung als nachvollziehbar. Prawin setzte sich gleichzeitig dafür ein, die Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln. Man müsse die Jugend der Verurteilten berücksichtigen und unbedingt auch, dass sie „durch jahrelange Verfolgung von deutscher Hand“ demoralisiert worden seien. Seiner Bitte wurde nicht entsprochen. Die vier Delinquenten – der jüngste war 20 Jahre alt – wurden am 13. Juli 1946 von einem Erschießungskommando der Militärpolizei hingerichtet.

Da ein paar Monate später noch ein weiterer Verdächtiger festgenommen und umgehend zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, saßen dann fünf als Blockland-Täter Verurteilte in Strafanstalten. Wie sie wieder freikamen, ist eine lange Geschichte von neuen Merkwürdigkeiten und bis heute bestehenden Fragezeichen. Einer der Männer ist im Dezember 1955 entlassen worden, ein weiterer wahrscheinlich ein paar Jahre später. Warum und von wem, aufgrund von neuen Erkenntnissen? War es eine Revision, eine Art Wiedergutmachung, die still und heimlich abgewickelt wurde? Man könnte es vermuten, denn die Akten schweigen – oder sind nie angelegt worden. Die Schicksale der anderen drei noch verbliebenen Verurteilten sind dagegen dokumentiert. Sie wurden 1957 erstmals begnadigt. Da jedoch keines ihrer Heimatländer – durch die Grenzverschiebungen der Nachkriegszeit gehörte jetzt auch die Sowjetunion dazu – sie aufnehmen wollte, blieben sie im Zuchthaus. Ihnen drohte das Vergessen. Späte zweite Begnadigungsverfahren brachten sie schließlich doch noch in Freiheit. Die Drei wurden nacheinander entlassen, zwischen 1968 und 1973. Das es dazu überhaupt kam, ist in erster Linie einem Mann zu verdanken, der sie im Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel besucht und sich öffentlich für ihre Freilassung eingesetzt hatte: Wilhelm Hamelmann, der Überlebende der Mordnacht.

Zu den Spätentlassenen gehörte Czeslaw Godlewski. 1946, im Schwurgerichtssaal des Bremer Gerichtshauses, hatte er sich zu einer Mittäterschaft bekannt und war so dem Todesurteil entgangen. Jahrzehnte später, Anfang 1974, eröffnete er seinem Bewährungshelfer: „Ich erkenne das Urteil nicht an. An der Tat bin ich überhaupt nicht beteiligt gewesen. Man hat mich aus politischen Gründen da hineingezogen.“

Autor: Helmut Dachale

Von **Helmut Dachale** und **Carsten Momsen** erschien 2019 das Buch „Als Opfer zu Tätern wurden – eine Tragödie aus deutscher Nachkriegszeit“ (Edition Falkenberg).